Anlage 3: Fortbildungsverpflichtung zum Versorgungsvertrag zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege nach § 132l Abs. 5 S. 1 Nr. 2 SGB V i. V. m. § 37c Abs. 1 und 3 SGB V für Versicherte ab der Vollendung des 18. Lebensjahres

Zwischen

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Hanseatische Krankenkasse (HEK)
Handelskrankenkasse (hkk)
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

der IKK classic

dem BKK Landesverband Süd, vertreten durch die IKK classic

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- nachfolgend Krankenkassen -

und

Musterpflegeheimträger GmbH
- nachfolgend Trägerin -

für

das Musterpflegeheim
- nachfolgend Pflegeheim -

wird folgende Fortbildungsverpflichtung geschlossen:

Vertragsmuster

§ 1
Ziele und Inhalte der Fortbildungsverpflichtung

(1) Das Pflegeheim ist verpflichtet, die im Bereich der außerklinischen Intensivpflege tätigen Pflegefachkräfte fortzubilden.

(2) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen die besonderen Belange der Versorgung von beatmungspflichtigen oder trachealkanülierten Versicherten ausreichend berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Themengebiete:

- spezielle Überwachung des Gesundheitszustandes,
- Pflege des Tracheostomas, Trachealkanülenwechsel,
- Sekretmanagement,
- Beatmungsgeräte und Therapieformen,
- Umgang mit enteraler und parenteraler Ernährung,
- Umgang mit Inhalations- und Absauggeräten,
- Wirkung/Nebenwirkung von Medikamenten,
- Bewertung von Vitalparametern (z. B. Herz-Kreislauf-Monitoring),
- notwendige Interventionen, z. B. bei Stoffwechselentgleisung, Atmungs- und Kreislaufversagen,
- Einleitung und Durchführung von Notfallmaßnahmen,
- spezielle Hygienemaßnahmen,
- die Einweisung der Pflegefachkräfte in die Medizinprodukte gemäß Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) gilt grundsätzlich.

(3) Zu den Fortbildungen im Sinne dieser Vereinbarung zählen interne Maßnahmen (z.B. Inhouse-Seminare durch externe Referenten oder interne, fachlich geschulte, qualifizierte Referenten) und externe Maßnahmen; diese können in Präsenz und/oder online angeboten werden.

Fortbildungen, die thematisch praktische Inhalte abbilden müssen, sind in Präsenz durchzuführen. Hierzu zählen explizit

- o die notwendigen Interventionen, z. B. bei Stoffwechselentgleisung, Atmungs- und Kreislaufversagen,
- o der Trachealkanülenwechsel
- o die Einleitung und Durchführung von Notfallmaßnahmen
- o die Einweisung in Medizinprodukte gemäß Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV)

Vertragsmuster

(4) Die Fortbildungen können auch in Form von Studienbriefen absolviert werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Studienbriefe müssen von Ärzten, Pflegefachkräften oder sonstigen geeigneten Fachkräften verfasst sein; dazu zählen auch interne Fachkräfte. Die Verfasser und ihre Qualifikationen müssen in den Studienbriefen eindeutig benannt sein (Name, Vorname, Anschrift, Qualifikation).
- Die Studienbriefe geben eine konkrete Bearbeitungszeit vor.
- Die Pflegefachkräfte arbeiten die Studienbriefe gemäß den zeitlichen Vorgaben durch und bestätigen dies schriftlich bzw. legen dem Träger des Pflegeheimes die entsprechenden Fortbildungsnachweise vor.

§ 2
Umfang der Fortbildungen

(1) Die Trägerin des Pflegeheims muss seine Pflegefachkräfte in mindestens einem der in § 1 Abs. 2 genannten Bereiche fortbilden bzw. die Fortbildungen nachzuweisen. Die Fortbildungen haben im Umfang von mindestens 20 UE zu je 45 Minuten im Kalenderjahr[1] stattzufinden.

(2) Nicht in diese Regelung einbezogen sind Pflegefachkräfte, die sich in der Probezeit befinden. Für unterjährig eingestellte Mitarbeiter ist die Fortbildungsverpflichtung anteilig an den Beschäftigungsmonate (abzüglich der Probezeit) zu bemessen. Für die Pflegefachkräfte, die aufgrund gesetzlicher oder arbeitsrechtlicher Ansprüche auf Beurlaubung, Dienstbefreiung oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses insbesondere Mutterschutz bzw. Elternzeit oder aufgrund von Krankheit weniger als 6 Monate im Kalenderjahr im Pflegeheim im Einsatz waren, ist die Fortbildung innerhalb von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Beschäftigung nachzuholen. Die Fortbildungsverpflichtung entfällt für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kalenderjahre, in denen die Zusatzqualifikation nach §§ 7a und 7b des Versorgungsvertrages erworben wird.

(3) Hat eine Pflegefachkraft innerhalb des Nachweiszeitraums über die Verpflichtung nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 hinaus Fort- und Weiterbildungsstunden absolviert, so können diese Stunden auf das Folgejahr übertragen werden.

(4) Die Fortbildungen sind für alle Pflegefachkräfte vom Leistungserbringer in einer pseudonymisierten Liste für jeden Mitarbeiter (Art, Umfang und Zeitpunkt der Fortbildung) zu dokumentieren und dem MD oder dem Prüfdienst der PKV bei Qualitätsprüfungen vorzulegen. Sofern die vollständige Übermittlung nicht erfolgt, gelten die Regelungen des § 15 Abs. 3 des Versorgungsvertrages.

[1] Fortbildungen, die sich auf die für die außerklinische Intensivpflege relevanten Themen beziehen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der außerklinischen Intensivpflege in anderen Leistungsbereichen, wie z. B. häuslichen Krankenpflege erworben werden, werden anerkannt und sind auf den kalenderjährlichen Umfang von 20 Unterrichtseinheiten anzurechnen.

Vertragsmuster

§ 3
Nachweis und Überprüfung der Fortbildungen

(1) Der MD oder der Prüfdienst der PKV prüft die unter § 1 und § 2 genannten Kriterien im Rahmen der Qualitätsprüfungen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 275b SGB V.

(2) Das Pflegeheim wird vom MD oder dem Prüfdienst der PKV über eventuelle Verstöße gegen die Einhaltung der §§ 1 und 2 dieser Verpflichtungsregelung informiert.

§ 4
Folgen bei Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung

(1) Ab dem Tag, der dem Tag folgt an dem der MD oder der Prüfdienst der PKV bzw. die Krankenkassen zu den Mängeln des geprüften Pflegeheims aus dieser Fortbildungsverpflichtung gem. §§ 1 und 2 Kenntnis erlangt, kann eine Vergütungskürzung i. H. v. bis zu 5 % der bisherigen Vergütung für die Leistungen nach dem zugrundeliegenden Versorgungsvertrag erfolgen. Mit diesem Tag beginnt auch die Nachholfrist von 6 Monaten gem. Abs. 2 für die Trägerin des Pflegeheims. Die Vergütungskürzungen stehen unter Vorbehalt der Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 24 SGB X.

(2) Die Trägerin des Pflegeheims hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntwerden des Verstoßes gegen §§ 1 und 2 die Verpflichtung nachzuholen. Ab dem Tag des Nachweises der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung (Datum des Eingangsstempels der Mitteilung bei den Krankenkassen) wird die Vergütungskürzung aufgehoben.

§ 5
In-Kraft-Treten und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum XX.XX.XXXX schriftlich gekündigt werden.

(3) Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung fort. Eine Kündigung dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit des Versorgungsvertrages nicht.

Vertragsmuster

§ 6
Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, umgehend Verhandlungen zu führen, um eine wirksame Regelung herbeizuführen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommt.

ORT DES PFLEGHEIMS, den XX.XX.XXXX

_____ _____

AOK Baden-Württemberg Trägerin

_____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

_____

IKK classic

_____

BKK Landesverband Süd,
vertreten durch die IKK classic

Vertragsmuster

_____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

_____

Knappschaft Regionaldirektion München

Vertragsmuster